

4ten Julii 1812, vor jedem wegen äußerlichen Zufällen abgeschafften Pferde, von dem Eigenthümer, der die Haut desselben behält, zu beziehen hatte, nun auf fünf Franken zu erhöhen; wobey es dann aber in Ansehung der übrigen Bestimmungen jenes angeführten früheren Rathsbeschlusses sein gänzlichcs Verbleiben hat.

---

Avvertissement vom 15ten Junii 1813, betreffend die Formalitäten, so erforderlich sind, um Reisepässe nach dem Wallis zu erhalten.

---

Von Sr. Excellenz, dem Kaiserlich-Französischen Gesandten bey der Eydsgenossenschaft, Herrn Grafen von Talleyrand, sind des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz benachrichtiget worden, daß furohin alle diejenigen Personen aus der Schweiz, die in die Bäder von Leuc in Wallis zu reisen gedenken, sich mit einem von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz legalisirten Paß versehen müssen, indem die gemessensten Befehle ertheilt worden seyen, daß kein Fremder in Frank-

reich eingelassen werde, sey es auch nur, um die in den neuvereinigten Departementern gelegenen Bäder zu besuchen, der nicht einen von der betreffenden französischen Behörde visirten Reisepaß vorweisen kann.

Indem Seine Excellenz, der Herr Landammann, hiervon den Lobl. Ständen durch ein Circularschreiben vom 8ten Junius Kenntniß geben, — richten Hochdieselben zugleich die Aufforderung an die Lobl. Stände, Ihren Cantons = Angehörigen davon die nöthige Kunde zu geben, damit sich dieselben darnach zu richten wissen.

Demnach wird, aus Hohem Auftrag des Kleinen Rathes, das gegenwärtige Avertissement den öffentlichen Blättern beygerückt, und dem Publikum zu genauer Nachachtung empfohlen, anben aber Jedermann, der im Fall ist, von dieser Anzeige Gebrauch zu machen, aufgefordert, sich, um von hiesiger Staats = Kanzley einen Reisepaß zu erhalten — pünktlich nach den Vorschriften des diesfälligen Reglement vom 29sten Novembris 1810, zu richten. Endlich wird bey dieser Gelegenheit, und um überflüssigen Einfragen und unzulässigen Zumuthungen vorzubeugen, — dem Publikum neuerdings in Erinnerung gebracht, daß kein Reisepaß, der sich auf irgend einen Theil des Französischen Reichs beziehet, mehr als eine Person in

sich schließen darf, sondern daß für jedes Individuum beiderley Geschlechts, welches über das Alter von zwölf Jahren hinaus ist (mithin auch für jeden seine Herrschaft begleitenden Domestiquen, Kutscher u. s. f.) ein besonderer Paß erforderlich ist.

---

Reglement vom 15ten Junii 1813, betreffend diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militar-Dienste nach sich ziehen.

---

**U**m allen und jeden Mißbräuchen, welche sich in Hinsicht der Ausnahme vom Militardienst, wegen allfähligen Krankheiten oder Gebrechen, einschleichen könnten, vorzubiegen; um zu verhindern, daß kein Dienstpflchtiger durch Zeugnisse vorgeblicher Gebrechen sich der Verpflichtung, dem Vaterland die schuldigen Militar-Dienste zu leisten, entziehen könne; und endlich, um dafür zu sorgen, daß die Ausnahme von Militar-Dienstleistungen nur den wirklich Gebrechlichen zu Theil werde, — ist von dem Kleinen Rathe für gut befunden worden, nachstehendes Regulativ festzusetzen, welches